

## **Widerspruchsrecht Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Auf der Grundlage von § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden (Geburtsjahr 2005):

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Wer nicht wünscht, dass seine persönlichen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergegeben werden, kann dieser Datenübermittlung nach § 18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) vor Ablauf der Übermittlungsfrist 31. März 2022 beim Bürgerbüro sowie den Ortschaftsverwaltungen widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Rottweil, den 16.10.2021

Ihr Bürgerbüro-Team